

Die Oberbürgermeisterin

Dezernat, Dienststelle  
VII/47  
47

Vorlagen-Nummer

**1091/2020**

Freigabedatum

04.08.2020

## Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

### Betreff

**Änderung der Betriebssatzung des Gürzenich-Orchesters**

### Beschlussorgan

Rat

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Betriebsausschuss Gürzenich-Orchester	25.08.2020
Rat	10.09.2020

### Beschluss:

Der Rat der Stadt Köln beschließt die Betriebssatzung für das Gürzenich-Orchester Köln in der zu diesem Beschluss beigefügten Fassung (s. Anlage 1).

## Haushaltsmäßige Auswirkungen

**Nein**

### Auswirkungen auf den Klimaschutz

Nein

Ja, positiv (Erläuterung siehe Begründung)

Ja, negativ (Erläuterung siehe Begründung)

## Begründung

Das Gürzenich-Orchester und die Bühnen Köln (gesonderte Vorlage im Betriebsausschuss Bühnen der Stadt Köln) beabsichtigen ihre Satzung an die aktuelle Rechtslage anzupassen.

Es besteht insbesondere ein Anpassungsbedarf aufgrund der geänderten Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln vom 25.04.2019 in Bezug auf neue Höchstgrenzen bei Bedarfsprüfungen und sonstigen Verträgen. Zum anderen wurden im Zuge der Überarbeitungen redaktionelle und die praktische Tätigkeit vereinfachende Änderungen sowie Genderanpassungen vorgenommen.

### Änderung der Bedarfsgrenzen

Am 04.04.2019 wurde im Rat eine Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln beschlossen; diese trat am 25.04.2020 in Kraft (Vorlagen-Nr. 3430/2018). In diesem Zuge sollten die Höchstgrenzen auch an die Zuständigkeitsordnung angeglichen werden, um etwaige Divergenzen zu vermeiden.

### Genderanpassungen

Es besteht ein Änderungsbedürfnis dahingehend, dass die Satzung vielfach nur die maskuline Form verwendet. Im Zuge der allgemeinen sprachlichen Gleichberechtigung ist die Satzung nicht mehr zeitgemäß. In diesem Zusammenhang wurden viele Formulierungen angepasst.

### Übernahme von Wertgrenzen der Bühnen Köln

Um eine Einheitlichkeit der Regelungen für die eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen der Stadt Köln zu erreichen, werden die in § 12 Abs. 3 und Abs. 5 aus der Satzung der Bühnen Köln übernommen.

Durch die Übernahme der Regelung der Satzung Bühnen sieht § 12 Abs. 3 eine deutliche Erhöhung (7,5-fache) vor, die aus einer Umstellung von einer absoluten Wertgrenze zu einer prozentualen Wertgrenze bezogen auf die Hebung von Personalkosten resultiert. Analog zur Regelung der Bühnen muss die Zustimmung des Betriebsausschusses ab einer zusätzlichen finanziellen Verpflichtung von 5% der Personalkosten eingeholt werden,

Durch die Übernahme der Regelung der Satzung Bühnen sieht § 12 Abs. 5 eine erhebliche Erhöhung (Verdoppelung) der Wertgrenze für investive Ausgaben vor, ab deren Überschreitung die Zustimmung des Betriebsausschusses eingeholt werden muss

**Anlage 1** enthält die neue Satzung. Als **Anlage 2** liegt eine Synopse bei, welche die alte und die neue Fassung der Satzung gegenüberstellt. Fett gedruckte Passagen heben die Änderungen hervor. In einer weiteren Spalte „Erläuterungen“ wird eine kurze Begründung für die konkreten Änderungen angegeben.

## Anlagen

- Anlage 1: Neue Satzung

